

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. IV

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 30. Januar 1914.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Wahlordnung für die Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer der Versicherungsämter betreffend; die Wahlordnung für die Wahl der Versichertenbeisitzer bei den Oberversicherungsämtern betreffend.

Verordnung.

(Vom 24. Januar 1914.)

Die Wahlordnung für die Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer der Versicherungsämter betreffend.

Aufgrund des § 45 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung und des § 15 Ziffer 2 der Verordnung vom 31. Dezember 1912, den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Versicherungsbehörden und der Unfallversicherung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 479) wird hiermit nachstehende

Wahlordnung für die Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer der Versicherungsämter

erlassen:

I. Wahlleiter und Wahlberechtigte.

§ 1.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts oder sein ständiger Stellvertreter leitet die Wahl (Wahlleiter).

§ 2.

Wahlberechtigt sind die Vorstandsmitglieder der Krankenkassen*), die im Bezirke des Versicherungsamts mindestens 50 Mitglieder haben. An der Wahl nehmen ferner teil die Vorstandsmitglieder der

1. knappschaftlichen Krankenkassen,
2. Ersatzkassen,

sofern sie im Bezirke des Versicherungsamts mindestens 50 Mitglieder haben, die Ersatzkassen und die außerhalb des Bezirks des Versicherungsamts sesshaften Kassen außerdem nur, wenn

*) Krankenkassen sind, soweit nichts anderes angegeben ist, die Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung).

sie ihre Beteiligung an der Wahl dem Wahlleiter rechtzeitig anmelden und die Zahl ihrer Mitglieder in diesem Bezirke nachweisen.

Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder, deren Beschäftigungsort (§§ 153 bis 156 der Reichsversicherungsordnung) sich zur Zeit des letzten Zahltags (§ 393 der Reichsversicherungsordnung) vor der Feststellung im Bezirke des Versicherungsamts befindet. Bei Mitgliedern von Ersatzklassen, bei unständig Beschäftigten (§ 442 der Reichsversicherungsordnung) und solchen Mitgliedern, die Klassen aufgrund der §§ 176 und 313 der Reichsversicherungsordnung angehören und einen Beschäftigungsort nicht haben, tritt an Stelle des Beschäftigungsorts der Wohnort. Bei Hausgewerbetreibenden ist der Ort ihrer eigenen Betriebsstätte (§ 466 der Reichsversicherungsordnung und I Ziffer 1 Absatz 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Durchführung der hausgewerblichen Krankenversicherung vom 5. Dezember 1913, Reichsgesetzblatt Seite 770), bei den im Wandergewerbebetriebe Beschäftigten der Ort maßgebend, bei dessen Polizeibehörde der Wandergewerbschein beantragt worden ist (§ 459 der Reichsversicherungsordnung).

An Stelle der Vertreter der Versicherten im Vorstande wählen bei den knappschaftlichen Krankenkassen die für den Bezirk des Versicherungsamts zuständigen Knappschaftsältesten,

bei den Ersatzklassen, die örtliche Verwaltungsstellen haben, die Geschäftsleiter der für den Bezirk des Versicherungsamts zuständigen örtlichen Verwaltungsstellen.

Die Vorstandsmitglieder der Krankenkassen erhalten für die Teilnahme an der Wahl aus Mitteln der von ihnen vertretenen Kasse die in § 21 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung genannte Entschädigung nach Maßgabe der Satzung ihrer Kasse.

Die als Beisitzer im Wahlvorstand berufenen Arbeitgeber und Versicherten (§ 22 der Wahlordnung) erhalten aus der Staatskasse eine Entschädigung in der Höhe, wie sie nach § 54 Absatz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung für die Versicherungsvertreter der Versicherungsämter festgesetzt ist.

II. Vorbereitung der Wahl, Vorschlagslisten.

§ 3.

Der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, daß eine etwa notwendige Erhöhung der Zahl der Versicherungsvertreter vorgenommen wird (§ 41 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung). Es sind nur gerade Zahlen festzusetzen.

§ 4.

Mindestens 6 Wochen vor der Wahl setzt der Wahlleiter die Stimmenzahl der Klassen fest.

Die hierzu erforderlichen Ermittlungen werden für die Krankenkassen, die im Bezirke des Versicherungsamts ihren Sitz haben, von Amts wegen vorgenommen. Die Ersatzklassen und Klassen, die außerhalb des Bezirks des Versicherungsamts ihren Sitz haben, fordert der

Wahlleiter rechtzeitig und unter Bestimmung einer angemessenen Frist durch Veröffentlichung in dem amtlichen Verkündigungsblatt auf, ihre Beteiligung an der Wahl anzumelden und die Zahl ihrer nach § 2 der Wahlordnung anrechnungsfähigen Mitglieder nachzuweisen.

Jede Klasse erhält für jedes anrechnungsfähige Mitglied eine Stimme.

§ 5.

Der Wahlleiter verteilt die für jede Klasse festgesetzte Stimmenzahl auf die Vorstandsmitglieder und die an ihrer Stelle nach § 42 Absatz 3 der Reichsversicherungsordnung Wahlberechtigten. Bruchzahlen werden nicht berücksichtigt.

§ 6.

Spätestens 6 Wochen vor dem Wahltage teilt der Wahlleiter nach dem anliegenden Muster den Wahlberechtigten die auf sie entfallende Stimmenzahl sowie Ort, Tag und Stunde der Wahl mit der Aufforderung mit, ihm bis zu einem bestimmten Termine Vorschlagslisten einzureichen. Der Wahlleiter ist berechtigt, nachträglich Ort und Stunde der Wahl abzuändern. Die Änderung ist den Wahlberechtigten spätestens 3 Tage vor dem Wahltage mitzuteilen.

Anlage I.

§ 7.

Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgeber und die Versicherten getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste hat dreimal so viel Namen zu enthalten, als Versicherungsvertreter zu wählen sind.

Die vorzuschlagenden Personen sollen mindestens je zur Hälfte an der Unfallversicherung beteiligt sein (§ 48 der Reichsversicherungsordnung) und in der Reihenfolge aufgeführt werden, daß mindestens jeder an ungerader Stelle Vorgeschlagene an der Unfallversicherung beteiligt ist.

Sie sollen ferner mindestens je zu einem Drittel am Sitze des Versicherungsamts selbst oder nicht über 10 km entfernt wohnen oder beschäftigt sein. Auch sollen die hauptsächlichsten Erwerbszweige, insbesondere auch die Landwirtschaft, und die verschiedenen Teile des Bezirks berücksichtigt werden (§ 49 der Reichsversicherungsordnung).

Die Vorgeschlagenen sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort, bei Versicherten auch unter Angabe des Arbeitgebers, zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens 5 Wahlberechtigten unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters aus der Mitte der Unterzeichner unterschrieben sein. Ist kein Vertreter benannt, so gilt der erste Unterzeichner als Vertreter. Der Vertreter soll am Sitze des Versicherungsamts wohnen oder beschäftigt sein.

Mit den Vorschlagslisten für die Versicherten ist von jedem in den Listen Genannten eine Erklärung darüber vorzulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist. Bei den Vorschlagslisten für die Arbeitgeber ist eine solche Erklärung nur erforderlich, soweit ein Vorgeschlagener nach §§ 17, 50 der Reichsversicherungsordnung zur Ablehnung der Wahl berechtigt ist.

§ 8.

Der Wahlleiter läßt die Listen mit dem Tage des Eingangs und fortlaufend nach der Reihenfolge des Eingangs mit Buchstaben (A, B u. s. w.) bezeichnen. Er prüft die Vorschlagslisten und teilt etwaige Anstände alsbald den bevollmächtigten Vertretern mit. Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen.

§ 9.

Wer auf mehreren Listen vorgeschlagen ist, wird vom Wahlleiter aufgefordert, sich binnen einer Frist für eine bestimmte Liste zu entscheiden. Erklärt er sich nicht innerhalb dieser Frist, so wird seine Name auf allen Vorschlagslisten gestrichen. Den bevollmächtigten Vertretern ist die Streichung unverzüglich mitzuteilen und ihnen anheimzugeben, binnen einer Frist Ersatzvorschläge zu machen. Wer bereits in einer Vorschlagsliste aufgeführt ist, darf dabei nicht vorgeschlagen werden. Den Vertretern ist die Einsichtnahme in die eingereichten Listen zu gestatten.

§ 10.

Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten zu streichen; den bevollmächtigten Vertretern ist nötigenfalls die Beschaffung anderer Unterschriften binnen einer Frist zur Vermeidung der Ungültigkeit der Vorschlagslisten aufzugeben.

§ 11.

Die Vorschlagslisten sind, soweit nicht im letzten Absatz ein anderes bestimmt ist, ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie den zwingenden Vorschriften des § 7 der Wahlordnung nicht entsprechen und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Sind die Vorschriften des § 7 Absatz 2 und 3 der Wahlordnung nicht beachtet, so ist der bevollmächtigte Vertreter aufzufordern, andere geeignete Personen vorzuschlagen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so kann der Wahlleiter bei Verstößen gegen § 7 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 der Wahlordnung die nicht geeigneten Vorgesetzten von oben anfangend in der Liste streichen oder zugunsten geeigneter Vorgesetzter an eine spätere Stelle setzen.

Ist ein Vorgesetzter nicht in der vorgeschriebenen Weise bezeichnet und kommt der bevollmächtigte Vertreter der Aufforderung, die Bezeichnung zu ergänzen, nicht rechtzeitig nach, so wird der Name des unvollständig Bezeichneten gestrichen. Enthält eine Vorschlagsliste trotz etwaiger Streichungen eine größere als die vorgeschriebene Zahl von Bewerbern, so werden die Vorgesetzten gestrichen, deren Namen den in zulässiger Zahl vor ihnen Genannten folgen. Enthält eine Vorschlagsliste weniger als die vorgeschriebene Zahl von Bewerbern, so wird sie dadurch nicht ungültig.

§ 12.

Zwei oder mehr Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den anderen Vorschlagslisten gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die bevollmächtigten Vertreter spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag die übereinstimmende Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Andernfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

§ 13.

Die Anstände sollen bis zum Ablaufe des 10. Tages vor dem Wahltag beseitigt sein. Frühestens 9 und spätestens 5 volle Tage vor dem Wahltag sind die gültigen Vorschlagslisten von dem Wahlleiter gleichzeitig mit ihrer Bezeichnung (§ 8 der Wahlordnung) in dem amtlichen Verkündigungsblatt zu veröffentlichen oder den Wahlberechtigten zu übersenden. Hierbei ist auf die Zusammengehörigkeit verbundener Listen hinzuweisen.

§ 14.

Wird bis zu dem nach § 6 der Wahlordnung bestimmten Termine nur eine Vorschlagsliste von den Arbeitgebern oder den Versicherten eingereicht, so findet bei dieser Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig verzeichneten Personen gelten in der erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags als gewählt.

III. Die Wahl.

§ 15.

Zum Wahlraume haben nur die Wahlberechtigten Zutritt.

§ 16.

Die Wähler haben sich auf Verlangen des Wahlleiters über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Als Ausweis genügt in der Regel die Vorlage der den Wahlberechtigten übersandten Aufforderung (§ 6 der Wahlordnung).

§ 17.

Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Widerspruch oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraums handschriftlich oder durch Vervielfältigung herzustellen.

Den nach § 42 Absatz 3 der Reichsversicherungsordnung wahlberechtigten Knappschaftsältesten und Geschäftsleitern örtlicher Verwaltungsstellen von Ersatzkassen, die außerhalb des Bezirks des Versicherungsamts wohnen, kann vom Wahlleiter auf Antrag, der nur bis zu einem vom Wahlleiter gesetzten Termine zulässig ist, gestattet werden, die Stimmzettel am Tage der Wahl in einem verschlossenen Umschlage (§ 18 Absatz 3 der Wahlordnung) bei dem Ver-

sicherungsamt ihres Wohn- oder Beschäftigungsorts während der dortigen Geschäftsstunden persönlich abzugeben. Das Versicherungsamt prüft die Wahlberechtigung (§ 16 der Wahlordnung). Etwaige Ausweise sind dem Wahlleiter in der Weise einzureichen, daß die Ausweise und der Umschlag des Stimmzettels jedes Wählers in einem besonderen Umschlage vereinigt werden.

Es darf nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden. Als verändert gelten auch solche Vorschlagslisten, in welchen die Reihenfolge der Vorge schlagenen geändert ist. Es genügt aber, daß der Stimmzettel die Bezeichnung der Liste (§ 8 der Wahlordnung) enthält, für die der Wähler sich entscheidet. Im übrigen sind Stimmzettel, die von den Vorschlagslisten abweichen, ungültig.

§ 18.

Die zur Ausübung ihres Wahlrechts Erschienenen sind in Listen einzutragen, von denen die eine für die Arbeitgeber, die andere für die Versicherten bestimmt ist. In den Listen ist die fortlaufende Nummer, der Name, Beruf und Wohnort der Erschienenen, in der Liste der Versicherten auch der Name des Arbeitgebers, bei dem der Versicherte beschäftigt ist, anzugeben.

Wird ein zur Wahl Erschienenener als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen, so ist sein Name gleichwohl in der Liste, für die er sich angemeldet hat, aufzuführen; der Zurückweisungsgrund ist dabei zu vermerken.

Zur Aufnahme der Stimmzettel ist für Arbeitgeber und Versicherte je eine besondere Wahlurne aufzustellen, in welche die Wahlberechtigten ihre Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlage, der mit dem Stempel des Versicherungsamts versehen ist, durch die Hand des dazu bestimmten Beamten hineinlegen. Die Umschläge werden den Wahlberechtigten zusammen mit der Aufforderung (§ 6 der Wahlordnung) übersandt. Auf ihnen ist die dem Wahlberechtigten zustehende Stimmenzahl vorher amtlich zu vermerken.

§ 19.

Der Wahlleiter verkündet den Ablauf der für die Wahl jeder Gruppe festgesetzten Zeit. Danach sind nur noch Personen zur Wahl zuzulassen, die bereits im Wahlraum anwesend sind.

Sodann wird die Wahl geschlossen und auf den Listen durch den Wahlleiter oder den von ihm dazu bestimmten Beamten durch Unterschrift bescheinigt, daß sich niemand weiter zur Ausübung des Wahlrechts gemeldet hat.

§ 20.

Hierauf sind die Umschläge aus den beiden Wahlurnen zu entnehmen und getrennt zu zählen. Ergibt sich hierbei eine Abweichung von der in den Listen festgestellten Zahl der zur Abgabe ihrer Stimme Zugelassenen, so ist dies nebst dem zur Aufklärung Dienlichen in der Niederschrift (§ 21 der Wahlordnung) zu vermerken.

Die Umschläge dürfen nicht geöffnet werden.

§ 21.

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche Zeit und Ort der Wahlhandlung, die Gesamtzahl der Wähler, die abgestimmt haben, ferner die bei der Wahl sich etwa ergebenden Beanstandungen, die Entscheidungen über die Zulassung zur Wahl sowie alle sonstigen Vorfälle enthält, die für die Gültigkeit der Wahl in Betracht kommen. Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und dem nach dessen Ermessen zuzuziehenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 22.

Hierauf sowie nach dem etwaigen Eingang der bei anderen Versicherungsämtern nach § 17 Absatz 2 der Wahlordnung abgegebenen Stimmen, beruft der Wahlleiter zur Feststellung des Wahlergebnisses je einen im Bezirke des Versicherungsamts wohnenden Arbeitgeber und Versicherter zu Beisitzern.

Der Wahlleiter verpflichtet die Beisitzer durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten.

Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlvorstand. Die Wahlberechtigten dürfen der Feststellung des Wahlergebnisses beiwohnen.

§ 23.

Der Wahlvorstand öffnet die Wahlumschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und vermerkt auf ihnen die je auf ihrem Umschlag angegebene Stimmenzahl. Sodann prüft er die Gültigkeit der Stimmzettel und stellt die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen fest.

Jeder gültige Stimmzettel zählt soviel Stimmen, als auf dem Wahlumschlage vermerkt sind.

Stimmzettel, die den Vorschriften des § 17 Absatz 1 und 3 und des § 18 Absatz 3 der Wahlordnung nicht entsprechen oder ein Merkmal haben, welches die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, sind ungültig. Ungültig ist ferner ein Stimmzettel, wenn sein Inhalt zweifelhaft ist. Befinden sich in einem Umschlage mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur als ein Stimmzettel gezählt, andernfalls sind sie ungültig.

§ 24.

Die Versicherungsvertreter werden unter die Vorschlagslisten nach dem Verhältnis der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen (§ 23 der Wahlordnung) verteilt, und zwar in der Reihenfolge der der Größe nach geordneten Höchstzahlen, die sich bei der folgenden Rechnung ergeben, für die in Anlage II als Muster ein Beispiel beigelegt ist.

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmenzahlen sind in einer Reihe nebeneinander zu stellen und alle durch 1, 2, 3, 4 u. s. w. zu teilen. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen. Die Teilung ist fortzusetzen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Bruchteile von Zahlen sind wegzulassen.

Anlage II.

Sind bei der Verteilung des letzten Sitzes mehrere gleiche Zahlen vorhanden, so entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 25.

Verbundene Vorschlagslisten gelten gegenüber anderen als eine einzige.

Die auf sie entfallenden Sitze werden demnächst auf die einzelnen verbundenen Vorschlagslisten nach dem in § 24 der Wahlordnung bestimmten Verfahren verteilt.

§ 26.

Für die Zuweisung der auf die einzelne Vorschlagsliste entfallenden Sitze an die gültig vorgeschlagenen Bewerber ist die Reihenfolge maßgebend, in der die Bewerber in der Liste aufgeführt sind.

Sind einer Vorschlagsliste mehr Sitze zuzuweisen, als auf ihr Bewerber gültig vorgeschlagen sind, so sind alle auf ihr vorgeschlagenen gewählt. Die überzähligen Sitze werden unter die übrigen Vorschlagslisten durch Fortsetzung des in § 24 der Wahlordnung bestimmten Verfahrens verteilt. War jedoch die Vorschlagsliste, für welche Sitze überzählig sind, mit anderen Vorschlagslisten verbunden, so fallen die überzähligen Sitze zunächst diesen Vorschlagslisten zu.

§ 27.

Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Wahlleiter und dem nach seinem Ermessen zuzuziehenden Schriftführer zu unterschreiben.

In ihr sind Zeit und Ort der Verhandlung, die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, ferner die jeder Vorschlagsliste und jeder Gruppe verbundener Vorschlagslisten zugefallene Stimmenzahl, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Vorschlagslisten und die Namen der Gewählten anzugeben.

Dem Oberversicherungsamt ist unverzüglich eine Abschrift zu übersenden.

§ 28.

Das Ergebnis der Wahl ist den Gewählten mit der Aufforderung mitzuteilen, sich über die Annahme der Wahl zu erklären. Geht binnen 6 Tagen eine Erklärung nicht ein, so gilt die Wahl als angenommen.

Lehnen gewählte Personen die Wahl mit Erfolg ab oder scheiden sie während der Dauer der Wahlzeit aus, so rücken die auf derselben Liste gültig vorgeschlagenen, noch nicht gewählten Bewerber in der in § 26 Absatz 1 der Wahlordnung bezeichneten Reihenfolge als Stellvertreter ein. § 26 Absatz 2 der Wahlordnung gilt entsprechend.

Ersatzwahlen finden während der Dauer der Wahlzeit in der Regel nicht statt. Sie können vom Oberversicherungsamt zugelassen oder angeordnet werden, wenn die Zahl der Versicherungsvertreter insgesamt oder in der Gruppe der Versicherten oder der Arbeitgeber auf weniger als die Hälfte der ursprünglichen Zahl herabsinkt. Das Oberversicherungsamt bestimmt das Nähere.

§ 29.

Das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlleiter in dem amtlichen Verkündigungsblatt zu veröffentlichen, sobald feststeht, daß die Gewählten die Wahl annehmen.

§ 30.

Die Gültigkeit der Wahl kann binnen einem Monat nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Wahlleiter angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig. Die Entscheidungen des Wahlleiters können nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden, wenn der Wahlleiter nicht selbst seine Entscheidungen auf Beschwerde der Beteiligten abändert.

Soweit die Gültigkeit der Wahl angefochten ist, können die Gewählten ihr Amt erst ausüben, wenn das Oberversicherungsamt die Wahl für gültig erklärt hat.

§ 31.

Die Wahl einer oder beider Gruppen ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Ist die ganze Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten. Ist nur die Wahl der Arbeitgeber oder der Versicherten ungültig, so ist nur die Wahl der einen Gruppe zu wiederholen.

§ 32.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Das Gleiche gilt von der Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (zu vergleichen insbesondere §§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

§ 28 Absatz 2, 3 der Wahlordnung gilt entsprechend.

§ 33.

Der Wahlleiter macht dem Oberversicherungsamt von der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses und von der Gesamtstimmenzahl, die er gemäß § 43 der Reichsversicherungsordnung für die wahlberechtigten Klassen festgestellt hat, unverzüglich Mitteilung. Zugleich veröffentlicht er das endgültige Ergebnis der Wahl im amtlichen Verkündigungsblatt.

§ 34.

Die Akten über die Feststellung des Wahlergebnisses und die Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Wahlzeit vom Versicherungsamt aufzubewahren.

Karlsruhe, den 24. Januar 1914.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Klenker.

Anlage I.

Aufforderung zur Einreichung einer Vorschlagsliste.

Die Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungsamts findet

für die Arbeitgeber am	den	19
von Uhr	bis Uhr	
für die Versicherten am	den	19
von Uhr	bis Uhr	

im (Wahllokal) in statt.

Es sind Versicherungsvertreter zu wählen. Die zu Wählenden werden je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Versicherten entnommen. Sie haben hiernach
 Arbeitgeber zu wählen.
 Versicherte zu wählen.

Ihnen stehen Stimmen zu. Der Stimmzettel ist in dem anliegenden Wahlumschlage verschlossen abzugeben.

Diese Aufforderung dient als Wahlanzeige.
 Ich fordere Sie auf, eine

Vorschlagsliste

für die Wahl bis zum 19 bei mir einzureichen.

Auf die umstehend abgedruckten wichtigsten Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und der Wahlordnung wird besonders hingewiesen.

. den 19

Der Wahlleiter.

Auf der Rückseite der Aufforderung sind die §§ 12, 47 Absatz 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung und die §§ 2, 7, 12, 15—17, 23 Absatz 2, 3 der Wahlordnung abzubringen.

Muster der Rechnung nach den §§ 24 ff. der Wahlordnung.

I. Es sind für die Gruppe der Versicherten (Arbeitgeber) 6 Versicherungsvertreter zu wählen. Für die Wahlen sind fünf Vorschlagslisten A, B, C, D, E aufgestellt. Es sind Stimmen entfallen auf

	A	B	C	D	E
	6 212	5 626	1 224	968	912

Die Bildung der Teilzahlen hat folgendes Ergebnis:

a. bei unverbundenen Listen:

Teilung durch	A	B	C	D	E
1	6 212	5 626	1 224	968	912
2	3 106	2 813	612	484	456
3	2 070	1 875	408	322	304
4	1 553	1 406	306	242	228
5	1 242	1 125	244	193	182
6	1 035	937	204	161	152

b. bei Verbindung der Listen C, D und E:

Teilung durch	A	B	C+D+E
1	6 212	5 626	3 104
2	3 106	2 813	1 552
3	2 070	1 875	1 034
4	1 553	1 406	776
5	1 242	1 125	620
6	1 035	937	517

II. Ordnung der Höchstzahlen bei unverbundenen Listen (Ia):

1. 6 212	Liste A	} Sitze der Versicherungsvertreter.	7. 1 553	Liste A
2. 5 626	" B		8. 1 406	" B
3. 3 106	" A		9. 1 242	" A
4. 2 813	" B		10. 1 224	" C
5. 2 070	" A		11. 1 125	" B
6. 1 875	" B		12. 1 035	" A
			u. f. w.	
			6.	

Es sind hiernach gewählt:

von Liste A	3	Vertreter,
" " B	3	"
" " C	—	"
" " D	—	"
" " E	—	"
zusammen	6	"

III. Ordnung der Höchstzahlen bei Verbindung der Listen C, D und E. (Ib):

1. 6 212	Liste A	} Sitz der Vertreter.	7. 1 875	Liste B
2. 5 626	" B		8. 1 553	" A
3. 3 106	" A		9. 1 552	" C + D + E
4. 3 104	" C + D + E		10. 1 406	" B
5. 2 813	" B		11. 1 242	" A
6. 2 070	" A		12. 1 125	" B
			u. f. w.	

Es sind hiernach gewählt:

von Liste A	3	Vertreter,
" " B	2	"
" " C + D + E	1	"
zusammen	6	"

Der auf Liste C + D + E entfallende Sitz ist der Liste C (Höchstzahl 1 224) zuzuweisen.

A	7	Liste A	1	6 212
B	2	" B	2	5 626
A	3	" A	3	3 106
C	1	" C + D + E	1	3 104
B	2	" B	2	2 813
A	3	" A	3	2 070

Verordnung.

(Vom 24. Januar 1914.)

Die Wahlordnung für die Wahl der Versichertenbeisitzer bei den Oberversicherungsämtern betreffend.

Aufgrund des § 73 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 15 Ziffer 2 der Verordnung vom 31. Dezember 1912, den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Versicherungsbehörden und der Unfallversicherung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 479), wird hiermit nachstehende

Wahlordnung für die Wahl der Versichertenbeisitzer bei den Ober-
versicherungsämtern
erlassen:

I. Wahlleiter und Wahlberechtigte.

§ 1.

Der Direktor des Oberversicherungsamts oder sein Stellvertreter leitet die Wahl (Wahlleiter).

§ 2.

Wahlberechtigt sind die Versichertenvertreter bei den Versicherungsämtern im Bezirke des Oberversicherungsamts.

Die Wahlberechtigten erhalten für die Teilnahme an der Wahl aus der Staatskasse eine Entschädigung in der Höhe, wie sie nach § 54 Absatz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung für die Versicherungsvertreter der Versicherungsämter festgesetzt ist.

Die gleiche Entschädigung aus der Staatskasse steht den als Beisitzer im Wahlvorstand berufenen Wahlberechtigten (§ 22 der Wahlordnung) zu.

II. Vorbereitung der Wahl, Vorschlagslisten.

§ 3.

Der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, daß eine etwa notwendige Erhöhung oder Verminderung der Zahl der Beisitzer rechtzeitig vorgenommen wird (§ 71 der Reichsversicherungsordnung). Es sind nur gerade Zahlen festzusetzen.

§ 4.

Der Wahlleiter verteilt die von den einzelnen Versicherungsämtern festgesetzten, ihm gemäß § 33 der „Wahlordnung für die Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer der Versicherungsämter“ mitgeteilten Gesamtstimmenzahlen je auf die Versichertenbeisitzer bei den betreffenden Versicherungsämtern gleichmäßig. Bruchzahlen werden nicht berücksichtigt.

Anlage 1.

§ 5.
Spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag teilt der Wahlleiter nach dem anliegenden Muster den Wahlberechtigten die auf sie entfallende Stimmzahl sowie Ort, Tag und Stunde der Wahl mit der Aufforderung mit, ihm bis zu einem bestimmten Termine Vorschlagslisten einzureichen. Der Wahlleiter ist berechtigt, nachträglich Ort und Stunde der Wahl abzuändern. Die Änderung ist den Wahlberechtigten spätestens 3 Tage vor dem Wahltag mitzuteilen.

§ 6.

Jede Vorschlagsliste hat dreimal so viel Namen zu enthalten, als Versichertenbeisitzer zu wählen sind.

Die vorzuschlagenden Personen sollen mindestens zur Hälfte an der Unfallversicherung beteiligt sein (§§ 48, 76 der Reichsversicherungsordnung) und in der Reihenfolge aufgeführt werden, daß mindestens jeder an ungerader Stelle vorgeschlagene an der Unfallversicherung beteiligt ist.

Sie sollen ferner mindestens zu einem Drittel am Orte des Oberversicherungsamts selbst oder nicht über 15 km entfernt wohnen oder beschäftigt sein. Auch sollen die hauptsächlichsten Erwerbszweige, insbesondere auch die Landwirtschaft, und die verschiedenen Teile des Bezirks berücksichtigt werden (§§ 49, 76 der Reichsversicherungsordnung).

Die Vorgeschlagenen sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort unter Angabe des Arbeitgebers zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens 5 Wahlberechtigten unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters aus der Mitte der Unterzeichner unterschrieben sein. Ist kein Vertreter benannt, so gilt der erste Unterzeichner als Vertreter. Der Vertreter soll am Orte des Oberversicherungsamts wohnen oder beschäftigt sein.

Mit den Vorschlagslisten ist von jedem in den Listen Genannten eine Erklärung darüber vorzulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist.

§ 7.

Der Wahlleiter läßt die Listen mit dem Tage des Eingangs und fortlaufend nach der Reihenfolge des Eingangs mit Buchstaben (A, B u. s. w.) bezeichnen. Er prüft die Vorschlagslisten und teilt etwaige Anstände alsbald den bevollmächtigten Vertretern mit. Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen.

§ 8.

Wer auf mehreren Listen vorgeschlagen ist, wird vom Wahlleiter aufgefordert, sich binnen einer Frist für eine bestimmte Liste zu entscheiden. Erklärt er sich nicht innerhalb dieser Frist, so wird sein Name auf allen Vorschlagslisten gestrichen. Den bevollmächtigten Vertretern ist die Streichung unverzüglich mitzuteilen und ihnen anheimzugeben, binnen einer Frist Ersatzvorschläge zu machen. Wer bereits in einer Vorschlagsliste aufgeführt ist, darf

dabei nicht vorgeschlagen werden. Den Vertretern ist die Einsichtnahme in die eingereichten Listen zu gestatten.

§ 9.

Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten zu streichen; den bevollmächtigten Vertretern ist nötigenfalls die Beschaffung anderer Unterschriften binnen einer Frist zur Vermeidung der Ungültigkeit der Vorschlagslisten aufzugeben.

§ 10.

Die Vorschlagslisten sind, soweit nicht im letzten Absatz ein anderes bestimmt ist, ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie den zwingenden Vorschriften des § 6 der Wahlordnung nicht entsprechen und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Sind die Vorschriften des § 6 Absatz 2 und 3 der Wahlordnung nicht beachtet, so ist der bevollmächtigte Vertreter aufzufordern, andere geeignete Personen vorzuschlagen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so kann der Wahlleiter bei Verstößen gegen § 6 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 der Wahlordnung die nicht geeigneten Vorgeschlagenen von oben anfangend in der Liste streichen oder zugunsten geeigneter Vorgeschlagener an eine spätere Stelle setzen.

Ist ein Vorgeschlagener nicht in der vorgeschriebenen Weise bezeichnet und kommt der bevollmächtigte Vertreter der Aufforderung, die Bezeichnung zu ergänzen, nicht rechtzeitig nach, so wird der Name des unvollständig Bezeichneten gestrichen. Enthält eine Vorschlagsliste trotz etwaiger Streichungen eine größere als die vorgeschriebene Zahl von Bewerbern, so werden die Vorgeschlagenen gestrichen, deren Namen den in zulässiger Zahl vor ihnen Genannten folgen. Enthält eine Vorschlagsliste weniger als die vorgeschriebene Zahl von Bewerbern, so wird sie dadurch nicht ungültig.

§ 11.

Zwei oder mehr Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den anderen Vorschlagslisten gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die bevollmächtigten Vertreter spätestens 2 Wochen vor dem Wahltage die übereinstimmende Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Anderenfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

§ 12.

Die Anstände sollen bis zum Ablauf des 10. Tages vor dem Wahltage beseitigt sein. Frühestens 9 und spätestens 5 volle Tage vor dem Wahltage sind die gültigen Vorschlagslisten von dem Wahlleiter gleichzeitig mit ihrer Bezeichnung (§ 7 der Wahlordnung) in den amtlichen Verkündigungsblättern des Bezirks des Oberversicherungsamts zu veröffentlichen oder den Wahlberechtigten zu übersenden. Hierbei ist auf die Zusammengehörigkeit verbundener Listen hinzuweisen.

§ 13.

Wird bis zu dem nach § 5 der Wahlordnung bestimmten Termine nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so findet keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig verzeichneten Personen gelten in der erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags als gewählt.

III. Die Wahl.

§ 14.

Zum Wahlraume haben nur die Wahlberechtigten Zutritt.

§ 15.

Die Wähler haben sich erforderlichenfalls über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Als Ausweis genügt in der Regel die Vorlage der den Wahlberechtigten übersandten Aufforderung (§ 5 der Wahlordnung).

§ 16.

Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Widerspruch oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraums handschriftlich oder durch Vervielfältigung herzustellen.

Die Stimmabgabe erfolgt bei dem Versicherungsamt, bei dem der Wahlberechtigte als Versicherungsvertreter gewählt ist. Das Versicherungsamt prüft die Wahlberechtigung (§ 15 der Wahlordnung).

Es darf nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden. Als verändert gelten auch solche Vorschlagslisten, in welchen die Reihenfolge der Vorge schlagenen geändert ist. Es genügt aber, daß der Stimmzettel die Bezeichnung der Liste (§ 7 der Wahlordnung) enthält, für die der Wähler sich entscheidet. Im übrigen sind Stimmzettel, die von den Vorschlagslisten abweichen, ungültig.

§ 17.

Die zur Ausübung ihres Wahlrechts Erschienenen sind in eine Liste einzutragen. In der Liste ist die fortlaufende Nummer, der Name, Beruf und Wohnort der Erschienenen sowie der Name des Arbeitgebers, bei dem der Wähler beschäftigt ist, anzugeben.

Wird ein zur Wahl Erschienener als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen, so ist sein Name gleichwohl in der Liste, für die er sich angemeldet hat, aufzuführen; der Zurückweisungsgrund ist dabei zu vermerken.

Zur Aufnahme der Stimmzettel ist eine Wahlurne aufzustellen, in welche die Wahlberechtigten ihre Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlage, der mit dem Stempel des Oberversicherungsamts versehen ist, durch die Hand des dazu bestimmten Beamten hineinlegen. Die Umschläge werden den Wahlberechtigten zusammen mit der Aufforderung (§ 5 der Wahlordnung) übersandt. Auf ihnen ist die dem Wahlberechtigten zustehende Stimmenzahl vorher amtlich zu vermerken.

§ 18.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts verkündet den Ablauf der für die Wahl festgesetzten Zeit. Danach sind nur noch Personen zur Wahl zuzulassen, die bereits im Wahlraum anwesend sind.

Sodann wird die Wahl geschlossen und auf der Liste durch den Vorsitzenden des Versicherungsamts durch Unterschrift bescheinigt, daß sich niemand weiter zur Ausübung des Wahlrechts gemeldet hat.

§ 19.

Hierauf sind die Umschläge aus der Wahlurne zu entnehmen und zu zählen. Ergibt sich hierbei eine Abweichung von der in der Liste festgestellten Zahl der zur Abgabe ihrer Stimme Zugelassenen, so ist dies nebst dem zur Aufklärung Dienlichen in der Niederschrift (§ 20 der Wahlordnung) zu vermerken.

Die Umschläge dürfen nicht geöffnet werden.

§ 20.

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche Zeit und Ort der Wahlhandlung, die Gesamtzahl der Wähler, die abgestimmt haben, ferner die bei der Wahl sich etwa ergebenden Beuanstandungen, die Entscheidungen über die Zulassung zur Wahl sowie alle sonstigen Vorfälle enthält, die für die Gültigkeit der Wahl in Betracht kommen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Versicherungsamts und dem nach dessen Ermessen zuzuziehenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 21.

Die Vorsitzenden der Versicherungsämter reichen dem Wahlleiter bis zu dem von diesem festgesetzten Termine die verschlossenen Stimmzettel, die Listen (§ 17 der Wahlordnung), die Niederschrift (§ 20 der Wahlordnung) und die etwa eingeforderten Ausweise über die Wahlberechtigung (§ 15 der Wahlordnung) ein.

§ 22.

Hierauf beruft der Wahlleiter zur Feststellung des Wahlergebnisses zwei Wahlberechtigte zu Beisitzern.

Der Wahlleiter verpflichtet die Beisitzer durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten.

Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlvorstand. Die Wahlberechtigten dürfen der Feststellung des Wahlergebnisses beiwohnen.

§ 23.

Der Wahlvorstand öffnet die Wahlumschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und vermerkt auf ihnen die je auf ihrem Umschlag angegebene Stimmenzahl. Sodann prüft er die Gültigkeit der Stimmzettel und stellt die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen fest.

Jeder gültige Stimmzettel zählt soviel Stimmen, als auf dem Wahlumschlage vermerkt sind.

Stimmzettel, die den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absatz 3 der Wahlordnung nicht genügen oder ein Merkmal haben, welches die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, sind ungültig. Ungültig ist ferner ein Stimmzettel, wenn sein Inhalt zweifelhaft ist. Befinden sich in einem Umschlage mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur als ein Stimmzettel gezählt, andernfalls sind sie ungültig.

§ 24.

Anlage II.

Die Beisitzer werden unter die Vorschlagslisten nach dem Verhältnis der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen (§ 23 der Wahlordnung) verteilt, und zwar in der Reihenfolge der der Größe nach geordneten Höchstzahlen, die sich bei der folgenden Rechnung ergeben, für die in Anlage II als Muster ein Beispiel beigelegt ist.

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmenzahlen sind in einer Reihe nebeneinander zu stellen und alle durch 1, 2, 3, 4 u. s. w. zu teilen. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen. Die Teilung ist fortzusetzen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen als aus den früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Bruchteile von Zahlen sind wegzulassen.

Sind bei der Verteilung des letzten Sitzes mehrere gleiche Zahlen vorhanden, so entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 25.

Verbundene Vorschlagslisten gelten gegenüber anderen als eine einzige.

Die auf sie entfallenden Sitze werden demnächst auf die einzelnen verbundenen Vorschlagslisten nach dem in § 24 der Wahlordnung bestimmten Verfahren verteilt.

§ 26.

Für die Zuweisung der auf die einzelne Vorschlagsliste entfallenden Sitze an die gültig vorgeschlagenen Bewerber ist die Reihenfolge maßgebend, in der die Bewerber in der Liste aufgeführt sind.

Sind einer Vorschlagsliste mehr Sitze zuzuweisen, als auf ihr Bewerber gültig vorgeschlagen sind, so sind alle auf ihr vorgeschlagenen gewählt. Die überzähligen Sitze werden unter die übrigen Vorschlagslisten durch Fortsetzung des in § 24 der Wahlordnung bestimmten Verfahrens verteilt. War jedoch die Vorschlagsliste, für welche Sitze überzählig sind, mit anderen Vorschlagslisten verbunden, so fallen die überzähligen Sitze zunächst diesen Vorschlagslisten zu.

§ 27.

Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Wahlleiter und dem nach seinem Ermessen zuzuziehenden Schriftführer zu unterschreiben.

In ihr sind Zeit und Ort der Verhandlung, die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, ferner die jeder Vorschlagsliste und jeder

Gruppe verbundener Vorschlagslisten zugefallene Stimmenzahl, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Vorschlagslisten und die Namen der Gewählten anzugeben.

§ 28.

Das Ergebnis der Wahl ist den Gewählten mit der Aufforderung mitzuteilen, sich über die Annahme der Wahl zu erklären. Geht binnen 6 Tagen eine Erklärung nicht ein, so gilt die Wahl als angenommen.

Lehnen gewählte Personen die Wahl mit Erfolg ab oder scheiden sie während der Dauer der Wahlzeit aus, so rücken die auf derselben Liste gültig vorgeschlagenen, noch nicht gewählten Bewerber in der in § 26 Absatz 1 der Wahlordnung bezeichneten Reihenfolge als Stellvertreter ein. § 26 Absatz 2 der Wahlordnung gilt entsprechend.

Ersatzwahlen finden während der Dauer der Wahlzeit in der Regel nicht statt. Sie können vom Ministerium des Innern zugelassen oder angeordnet werden, wenn die Zahl der Beisitzer auf weniger als die Hälfte der ursprünglichen Zahl herabsinkt. Das Ministerium des Innern bestimmt das Nähere.

§ 29.

Das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlleiter in den amtlichen Verkündigungsblättern des Bezirks des Oberversicherungsamts zu veröffentlichen, sobald feststeht, daß die Gewählten die Wahl annehmen.

§ 30.

Die Gültigkeit der Wahl kann binnen einem Monat nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Wahlleiter angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschluskammer) endgültig. Die Entscheidungen des Wahlleiters und des Vorsitzenden des Versicherungsamts (§ 16 ff. der Wahlordnung) können nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden, wenn der Wahlleiter und der Vorsitzende des Versicherungsamts nicht selbst ihre Entscheidungen auf Beschwerde der Beteiligten abändern.

Soweit die Gültigkeit der Wahl angefochten ist, können die Gewählten ihr Amt erst ausüben, wenn das Oberversicherungsamt (Beschluskammer) die Wahl für gültig erklärt hat.

§ 31.

Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Ist die Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

§ 32.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Ungültig ist die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (zu vergleichen insbesondere §§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstraf-

gesetzbuch) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

§ 28 Absatz 2, 3 der Wahlordnung gilt entsprechend.

§ 33.

Der Wahlleiter veröffentlicht das endgültige Ergebnis der Wahl in den amtlichen Verkündigungsblättern des Bezirks des Oberversicherungsamts.

§ 34.

Die Akten über die Feststellung des Wahlergebnisses und die Stimmzettel sind bis zum Ablaufe der Wahlzeit vom Oberversicherungsamt aufzubewahren.

Karlsruhe, den 24. Januar 1914.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Klenker.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten.

Die Wahl der Versichertenbeisitzer bei dem Oberversicherungsamt
findet am den 19 statt.

Die Stimmabgabe erfolgt bei dem Versicherungsamt in
von . . . Uhr bis . . . Uhr

Sie haben Versicherte als Beisitzer zu wählen.

Ihnen stehen Stimmen zu. Der Stimmzettel ist in dem anliegenden Wahl-
umschlage verschlossen abzugeben.

Diese Aufforderung dient als Wahlausweis.

Ich fordere Sie auf, eine

Vorschlagsliste

für die Wahl bis zum 19 bei mir einzureichen.

Auf die umstehend abgedruckten wichtigsten Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung
und der Wahlordnung wird besonders hingewiesen.

. den 19

Der Wahlleiter

Auf der Rückseite der Aufforderung sind die §§ 12, 47 Absatz 1 und 2 und 71 Absatz 3 der Reichsversicherungsordnung sowie die §§ 2, 6, 11, 14 bis 16, 23 Absatz 2, 3 der Wahlordnung abgedruckt. Im § 47 der Reichsversicherungsordnung ist das Wort „Versicherungsamts“ durch das Wort „Oberversicherungsamts“ zu ersetzen.

Anlage II.

Muster der Rechnung nach §§ 24 ff. der Wahlordnung.

I. Es sind 20 Beisitzer aus den Versicherten zu wählen. Für die Wahlen sind 5 Listen A, B, C, D, E aufgestellt. Es sind Stimmen entfallen auf

A: 6212 B: 5626 C: 1224 D: 968 E: 912

Die Bildung der Teilzahlen hat folgendes Ergebnis:

a. bei unverbundenen Listen:

Teilung durch	A	B	C	D	E
1	6212	5626	1224	968	912
2	3106	2813	612	484	456
3	2070	1875	408	322	304
4	1553	1406	306	242	228
5	1242	1125	244	193	182
6	1035	937	204	161	152
7	887	803	174	138	130
8	776	703	153	121	114
9	690	625	136	107	101
10	621	562	122	96	91
11	564	511	111	88	82
12	517	468	102	80	76
13	477	432	94	74	70
14	443	401	87	69	65
15	414	375	81	64	60
16	388	351	76	60	57
17	365	330	72	56	53
18	345	312	68	53	50

b. bei Verbindung der Listen C, D und E:

Teilung durch	A	B	C+D+E
1	6212	5626	3104
2	3106	2813	1552
3	2070	1875	1034
4	1553	1406	776
5	1242	1125	620
6	1035	937	517
7	887	803	443

Teilung durch	A	B	C+D+E
8	776	703	388
9	690	625	344
10	621	562	310
11	564	511	282
12	517	468	258
13	477	432	238
14	443	401	221
15	414	375	206
16	388	351	194
17	365	330	182
18	345	312	172

II. Ordnung der Höchstzahlen bei unverbundenen Listen (Ia):

1. 6 212	Liste A	21. 625	Liste B
2. 5 626	" B	22. 621	" A
3. 3 106	" A	23. 612	" C
4. 2 813	" B	24. 564	" A
5. 2 070	" A	25. 562	" B
6. 1 875	" B	26. 517	" A
7. 1 553	" A	27. 511	" B
8. 1 406	" B	28. 484	" D
9. 1 242	" A	29. 477	" A
10. 1 224	" C	30. 468	" B
11. 1 125	" B	31. 456	" E
12. 1 035	" A	32. 443	" A
13. 968	" D	33. 432	" B
14. 937	" B	34. 414	" A
15. 912	" E	35. 408	" C
16. 887	" A	36. 401	" B
17. 803	" B	37. 388	" A
18. 776	" A	38. 375	" B
19. 703	" B	39. 365	" A
20. 690	" A	40. 351	" B

Beisitzer

u. f. w.

Es sind hiernach gewählt von Liste A: 9 Beisitzer

" " B: 8 "

" " C: 1 "

" " D: 1 "

" " E: 1 "

= 20 Beisitzer.

III. Ordnung der Höchstzahlen bei Verbindung der Listen C, D und E (1b):

1. 6 212	Liste A	} Beisitzer	21. 690	Liste A
2. 5 626	" B		22. 625	" B
3. 3 106	" A		23. 621	" A
4. 3 104	" C + D + E		24. 620	" C + D + E
5. 2 813	" B		25. 564	" A
6. 2 070	" A		26. 562	" B
7. 1 875	" B		27. 517	" A
8. 1 553	" A		28. 517	" C + D + E
9. 1 552	" C + D + E		29. 511	" B
10. 1 406	" B		30. 477	" A
11. 1 242	" A		31. 468	" B
12. 1 125	" B		32. 443	" A
13. 1 035	" A		33. 443	" C + D + E
14. 1 034	" C + D + E		34. 432	" B
15. 937	" B		35. 414	" A
16. 887	" A		36. 401	" B
17. 803	" B		37. 388	" A
18. 776	" A		38. 388	" C + D + E
19. 776	" C + D + E		39. 375	" B
20. 703	" B		40. 365	" A

u. s. w.

Es sind hiernach gewählt von Liste A: 8 Beisitzer
 " " " B: 8 " " = 20 Beisitzer.
 " " " C + D + E: 4 " "

Von den auf Liste C + D + E entfallenden Sitzen sind zuzuweisen
 der Liste C: 2 Beisitzer (Höchstzahl 1 224 und 612),
 " " D: 1 " (" 968),
 " " E: 1 " (" 912).